

STATUTEN
DER HORCHHEIMER KIRMESGESELLSCHAFT



§ 1 ~~Wiedergründung 1945~~ Nach ihrer Wiedergründung den Zweck, den schönen, alten Brauch der Horchheimer Kirmes wieder aufleben zu lassen. Sie wird jeden Horchheimer Bürger während der Kirmestage eine Reihe ständiger und bereiten, insbesondere für die Kinder und die reifere Jugend.

§ 2 ~~Wiedergründung 1945~~ Die Kirmes findet alljährlich 14 Tage nach Pfingsten statt, so wie das seit Jahrzehnten der Fall war.

§ 3 Der Beitritt zur Kirmesgesellschaft ist jedem unbescholtene Horchheimer Bürger möglich, sofern er kein aktiver Nationalsozialist war.

§ 4

Es wird in jedem Jahre vor den Vorbereitungen zur Kirmes ein neuer Vorstand in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich. Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden, 1 Schriftführer und 1 Kassierer. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sein.

§ 5

Alljährlich findet zwischen Ostern und Pfingsten eine Jahreshauptversammlung statt, zu der schriftlich eingeladen wird.

§ 6

Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen jährlichen Beitrag von RM 2--. Zur Deckung der Unkosten sollen alle Horchheimer Bürger mit einem geringen Unkostenbeitrag beitragen.

§ 7

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes aus der Gesellschaft entscheiden. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Hauptversammlung.

§ 8

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, der diese unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an den vorgesehenen Stellen bekanntgibt.

§ 9

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn zweidrittelstimmenmehrheit der Mitglieder (in geheimer Wahl) herrscht. Das vorhandene Vermögen wird sozialen und caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Koblenz, den 8. Mai 1947.

Für die Horchheimer Kirmesgesellschaft

gezeichnet: Heinrich Böhr

1. Vorstand



INSTITUTS
POLIZEI-DIREKTION
DEUTSCHE VOLKSSCHULE

befehligt
Rößling, den 5. 9. 1942

Der Richter vorlieber

gewünschtes Verfahren kann nicht durch die Stadtkommandantur erledigt werden, da es sich um einen Straftatbestand handelt, der nach dem Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches verfolgt wird. Die Stadtkommandantur ist für die Verfolgung von Straftaten verantwortlich, die nicht als Straftatbestände gesehen werden können. Sie ist daher nicht befähigt, das Verfahren zu erledigen.

POL. - W. M. W.

ist ein ob „fiktive“ negativit“ noch ergibt. Bei solchen Fällen steht es nicht klar, ob sie bestimmt sind.

-Fällen kann jedoch nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-In diesen Fällen kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-Zuvor kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-Vorher kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-Vorher kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-Vorher kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

* *

-Vorher kann nicht bestimmt werden, ob sie bestimmt sind. Das ist eine fiktive negativit“ und nicht eine bestimmt.

. Vier km . 8 km , km

Stadtkommandantur

ACHTUNG .